

Thema

Zum Begriff des Versicherungsortes in der Hausratversicherung Längere Verweildauer in einem Wohnstift (§ 9 VHB 2000)

Grundlagen

Versicherungsort in der Hausratversicherung ist grundsätzlich die im Versicherungsvertrag bezeichnete Wohnung des VN (§ 9 Ziff. 2 VHB 2000). Die **Wohnung des VN** ist dort anzunehmen, wo sich sein **Lebensmittelpunkt** befindet. Wechselt der VN die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Behält der VN jedoch zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn er die alte Wohnung weiterhin bewohnt (§ 10 Ziff. 1 VHB 2000). Fraglich ist, wann davon auszugehen ist, daß der VN seinen Lebensmittelpunkt an einen anderen Ort verlegt hat, mithin der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt. Eine Verlegung des Lebensmittelpunktes an einen anderen Ort ist nicht schon immer dann der Fall, wenn eine Rückkehr des VN zweifelhaft wird, sondern grundsätzlich erst dann, wenn die ehemalige Wohnung für die verbliebenen Sachen eindeutig nur noch als Lager dient oder die Wohnung endgültig ihre Funktion geändert hat oder die verbliebenen Sachen ehemaligen Wohngenosse oder neuen Bewohnern überlassen wurden. Eine polizeiliche Umzugsmeldung ist allenfalls eines von mehreren oder vielen Indizien für eine Verlagerung des Lebensmittelpunktes (*Martin*, Sachversicherungsrecht, Kommentar, 3. Aufl., G IV, Rdnr. 49).

Aktuelles

Das LG Köln hat in einem Urteil vom 08.03.2007 (VersR 2007, 1556) entschieden, eine längere Verweildauer (vorliegend ein halbes Jahr) in einem Wohnstift begründe dort auch bei Beibehaltung der alten Wohnung einen neuen Versicherungsort. Der Lebensmittelpunkt für die Bestimmung der Wohnung als Versicherungsort sei vornehmlich objektiv zu bestimmen. Vorbehalte und Pläne einer zukünftigen Änderung der tatsächlichen Umstände seien dagegen nicht maßgebend, ebenso wenig wie die Frage, inwieweit Hausrat in die neue Wohnung mitgenommen worden sei (vgl. OLG Köln, VersR 2000, 450). Befinde sich der VN seit einem halben Jahr in einem **Wohnstift im betreuten Wohnen**, so liege dort auch der neue Lebensmittelpunkt des VN, wenn der VN während dieser Zeit seine alte Wohnung mit Hausrat nicht aufgibt, weil er beabsichtigt, dort wieder zu wohnen. Vorliegend könne auch nicht von einem „Probewohnen“, das die ursprüngliche Wohnung als Lebensmittelpunkt beläßt, ausgegangen werden, da ein Wohnen an einem anderen Ort, das deutlich über ein Vierteljahr hinausgeht und wie vorliegend mindestens ein halbes Jahr währt, vorgelegen hat und der VN allenfalls sporadisch (allenfalls zweimal im Monat) die alte Wohnung aufsucht, um nach dem Rechten zu sehen.

Schlußbetrachtung

Eine Änderung des Versicherungsortes in der Hausratversicherung ist grundsätzlich dann anzunehmen, wenn der VN seinen Lebensmittelpunkt an einen anderen Ort verlegt. Hiervon ist nach der Entscheidung des LG Köln (aaO) dann auszugehen, wenn der VN seit einem halben Jahr in einem Wohnstift in betreutem Wohnen lebt und seine ursprüngliche Wohnung nur noch gelegentlich aufsucht, um nach dem Rechten zu sehen. Nach Ansicht des LG Köln unterscheidet sich der Fall von Vorgängen, bei denen sich der VN beispielsweise auf einem längeren Arbeits- oder Urlaubsaufenthalt andernorts befindet, da in derartigen Fällen regelmäßig kein Lebensmittelpunkt an dem anderen Ort begründet werde. Vielmehr handele es sich nur um vorübergehende Aufenthalte. M. E. können jedoch auch längere Arbeits- oder Urlaubsaufenthalte andernorts genauso zu einer Verlagerung des Lebensmittelpunktes führen wie längere Aufenthalte in einem Wohnstift im betreuten Wohnen. Wenn, wie richtigerweise das LG ausführt, die Frage wo sich der

Lebensmittelpunkt eines Menschen befindet, vornehmlich objektiv zu bestimmen ist, kann es nicht auf den Zweck des Aufenthaltes (betreutes Wohnen, Urlaub, Arbeit etc.) ankommen. Vielmehr ist darauf abzustellen, ob sich der Lebensmittelpunkt an einen anderen Ort verlagert hat. Hiervon ist immer dann auszugehen, wenn der VN über einen längeren Zeitraum an einem anderen Ort wohnt.

++